

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die außerschulische Nutzung der gemeindeeigenen Schulräume, Sport- und Turnhallen der Gemeinde Wentorf bei Hamburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und des § 8 der Benutzungssatzung vom 23.06.2016 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.06.2016 die folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der Räumlichkeiten der gemeindeeigenen Schulräume, Sport- und Turnhallen in der Gemeinde Wentorf bei Hamburg zu außerschulischen Zwecken gem. der geltenden Benutzungssatzung werden von Bürgern, Vereinen und Organisationen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Für die Gebühren sind die Antragsteller / Benutzer / Verantwortliche und der, der die Gemeinde zur Bereitstellung der Räume veranlasst, zahlungspflichtig. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Nutzungsgebühren

- (1) Jede Veranstaltung ist grundsätzlich gebührenpflichtig.
- (2) Folgende Nutzungsgebühren sind pro Nutzungsstunde zu entrichten:

Gemeinschaftsschule Wentorf, Achtern Höben 3

a) Turnhalle – 1 Feld	12,00 €
b) Turnhalle komplett	25,00 €
c) Aula	22,00 €
d) je Klassenraum/Schulraum inkl. Nebenraum	3,00 €
e) je Fachraum inkl. Nebenraum	5,00 €

Lehrschwimmhalle, Achtern Höben 3 32,00 €

Gymnasium Wentorf, Hohler Weg 16

a) Turnhalle – 1 Feld	10,00 €
b) Turnhalle komplett	30,00 €
c) Aula	16,00 €
d) je Klassenraum/Schulraum inkl. Nebenraum	3,00 €
e) je Fachraum inkl. Nebenraum	3,00 €
f) Kleinfeldsportanlage	9,00 €

Soziale Einrichtung, Fritz-Specht-Weg 1

a) Turnhalle – 1 Feld	10,00 €
b) Turnhalle komplett	20,00 €
c) je Klassenraum/Schulraum inkl. Nebenraum	6,00 €
d) je Fachraum inkl. Nebenraum	6,00 €

Sportanlage Friedrichsruher Weg 4,00 €

- (3) Grundlage für die Berechnung der Gebühren bilden die genehmigten Nutzungszeiten in vollen Stunden.
- (4) In den Entgeltsätzen sind die Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Wartung an Schultagen eingeschlossen.
- (5) Die Benutzung von gemeindeeigenen, schulischen Ausstattungsgegenständen ist nicht in den Gebühren inbegriffen.
- (6) Entstehen der Gemeinde anlässlich der außerschulischen Benutzung besondere Kosten (z.B. für Heizung an Sonn- und Feiertagen und Ferien sowie zusätzlich erforderliche Reinigungen oder gesonderte Schließdienste sowie Einsätze jeglicher Art, die durch Fehlverhalten/Fehlbedienungen ausgelöst werden), so sind diese in Höhe der tatsächlichen Aufwendung zu erstatten. Über die Erforderlichkeit entscheidet die Gemeinde.

§4

Gebührenbefreiung/ Ermäßigungen/Förderung/Bezuschussung

- (1) Veranstaltungen der Gemeinde, der Freiwilligen Feuerwehr Wentorf und der in der Gemeindevertretung Wentorf bei Hamburg vertretenen politischen Gruppierungen sind gebührenfrei.
- (2) Über weitere Befreiungen oder Ermäßigungen entscheiden die politischen Gremien der Gemeinde Wentorf bei Hamburg.
- (3) Eine Gebührenbefreiung/Gebührenermäßigung ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Sofern zusätzliche Bestimmungen für den Bereich der Förderung/Bezuschussung anzuwenden sind, gelten diese vorrangig.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Fälligkeit der Gebühren entsteht mit Erteilung der Nutzungserlaubnis.
- (2) Vor Beginn der Benutzung kann die Gemeinde Wentorf bei Hamburg eine Sicherheitsleistung bis zu einer Höhe der voraussichtlichen Nutzungsgebühren verlangen.
- (3) Bei einer Antragsstellung auf Gebührenbefreiung/Gebührenermäßigung ist bis zur Entscheidung der volle Betrag fällig und zu entrichten.

§ 6

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie der Festsetzung, Verbuchung und Einziehung von Nutzungsgebühren werden durch die Gemeinde im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Gebührenpflichtigen verarbeitet und gespeichert:
 - a) Name, Vorname
 - b) Anschrift
 - c) Firmen- oder Vereinsbezeichnung mit Sitz, soweit zutreffend
 - d) Art, Dauer und Umfang der Nutzung
 - e) Ermäßigungstatbestände
 - f) Bankverbindungen, soweit Einzugsermächtigungen bestehen
 - g) Angaben über die offengelegten Versicherungsverhältnisse (Haftpflicht)
- (2) Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht zur Einziehung der Gebühren oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig. Die Daten werden bis zur Löschung in

einer EDV-Anlage gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt nach den Bestimmungen der Aufbewahrungsfristen.

§ 7
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wentorf bei Hamburg, 27.06.2016

gez.
Matthias Heidelberg
Bürgermeister